

## Procédure civile et LP/Zivilprozessrecht und SchKG

**Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit der Verwertung eines Grundstücks im Konkurs – Vorrang der öffentlichen Hand vor Grundpfandgläubigern – SchKG 262 Abs. 2 (*Taxe sur la valeur ajoutée liés à l'exploitation d'une parcelle dans une faillite – Priorité des pouvoirs publics sur les créanciers gagistes – art. 262 al. 2 LP*)**

(508) Das Konkursamt Zug erstellte im Konkurs der Gemeinschuldnerin die Verteilungsliste (Art. 146 SchKG) bezüglich verschiedener Grundstücke. Vom Steigerungserlös deckte es vorab seine eigenen Verwaltungs- und Verwertungskosten und wies einen weiteren Betrag der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu, welche eine Mehrwertsteuerforderung geltend gemacht hatte. Erst der danach verbleibende Restbetrag wurde der Grundpfandgläubigerin zugewiesen. Diese erhob gegen die Zuweisung der Mehrwertsteuerforderung an die Eidgenössische Steuerverwaltung Beschwerde (Art. 17 ff. SchKG) an die Justizkommission des Obergerichtes des Kantons Zug, welche dort Aufsichtsbehörde in SchKG-Sachen ist. Da ihr kein Erfolg beschieden war, führte sie SchKG-Beschwerde beim Bundesgericht (Art. 76 ff. OG) mit dem Rechtsbegehren, die Mehrwertsteuerforderung der Eidgenössischen Steuerverwaltung sei in der 3. Klasse (Art. 219 Abs. 4 SchKG) zu kollozieren.

*Erwägungen des Gerichts:* Die Mehrwertsteuerforderung der Eidgenössischen Steuerverwaltung ist als Verwertungskosten zu qualifizieren. Die Verwertungskosten sind jedoch nach Art. 262 Abs. 2 SchKG aus dem Erlös der betreffenden Grundstücke vorab zu decken, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. *BGr. 10.1.03 (7B.184/2002); BGE 129 III 200.*

**Anmerkungen:** 1. Das Bundesgericht stellt in diesem Entscheid klar, dass es sich bei der Mehrwertsteuerforderung um (nach Art. 262 Abs. 2 SchKG vorab zu deckende) Verwertungskosten handelt und nicht etwa um eine mangels gesetzlicher Grundlage unzulässige Rangprivilegierung der Eidgenössischen Steuerverwaltung gegenüber der Grundpfandgläubigerin. 2. Die Qualifikation als Verwertungskosten ist jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn die Mehrwertsteuerforderung im Zwangsvollstreckungsverfahren selbst, d. h. im Rahmen der Liquidation der Konkursmasse (und damit nach der Konkursöffnung) begründet worden ist. 3. Diese Rechtsprechung ist die notwendige Fortentwicklung von BGE 122 III 246 und 120 III 156, wo in genereller Weise festgehalten wurde, dass öffentlich-rechtliche Schulden (namentlich etwa Grundstückgewinnsteuern), welche erst nach der Konkursöffnung entstehen, gleich wie eigentliche Konkurskosten zu behandeln und damit vorab (d. h. vor den Forderungen aller übrigen Gläubiger) zu decken sind. 4. Der Entscheid entspricht dem Gesetzeswortlaut von Art. 262 Abs. 2 SchKG, da die Verwertung eines Grundstücks (als Sonderfall des Verkaufs) notwendigerweise auch die Entstehung öffentlich-rechtlicher Ansprüche – namentlich von Steuerforderungen und Gebühren – zur Folge hat (pre)

**Gebühren für die Aufstellung des Lastenverzeichnisses und für die Festsetzung der Steigerungsbedingungen – separater Anfall für jedes einzelne Grundstück auch dann, wenn das Betreibungsamt mehrere Grundstücke in je einem Exemplar der genannten Urkunden zusammengewonnen hat – Wahl des richtigen Rechtsmittels vor Bundesgericht – Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 GebV SchKG, Art. 76 ff. OG (*Les émoluments pour l'établissement de l'état des charges et la fixation des conditions d'état des enchères sont dus par immeuble même si, dans ces actes, l'office des poursuites a regroupé plusieurs immeubles – Choix de la voie de droit appropriée devant le Tribunal fédéral – art. 29 al. 1 et 2 OELP, art. 76ss OJ*)**

(509) Das Betreibungsamt X verwertete im Rahmen von zwei Betreibungen neun in derselben Gemeinde gelegene Grundstücke. Bei der Abrechnung über die Verwertungskosten setzte es für das Lastenverzeichnis eine Gebühr von CHF 2700 und für die Steigerungsbedingungen eine Gebühr von CHF 1350 fest. Das Betreibungsamt berechnete deshalb diese Gebühr, da es den im «Gebührentarif» vorgesehenen Betrag (CHF 300 für das Lastenverzeichnis und CHF 150 für die Steigerungsbedingungen; Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 GebV SchKG) in Anbetracht der neun verwerteten Grundstücke mit dem Faktor 9 multiplizierte. Dagegen wandte sich eine betroffene Grundpfandgläubigerin; sie vertrat die Auffassung, dass die Gebühren für Lastenverzeichnis und Steigerungsbedingungen nur einmal erhoben werden dürften, da das Betreibungsamt nur je ein (alle neun Grundstücke erfassendes) Exemplar des Lastenverzeichnisses und der Steigerungsbedingungen erstellt habe. Der erstinstanzlich zuständige Gerichtspräsident von Bremgarten (Art. 17 ff. SchKG) gab ihr noch Recht. Dieser Entscheid wurde jedoch von der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Kantons Aargau, welche vom Betreibungsamt angerufen wurde, wieder aufgehoben; ebenso zuungunsten der Grundpfandgläubigerin entschied das Bundesgericht (Art. 76 ff. OG).

*Erwägungen des Gerichts:* 1. Nach dem klaren Wortlaut von Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 GebV SchKG wird die Gebühr «für jedes Grundstück» erhoben. 2. Wird (ausnahmsweise) für mehrere Grundstücke zusammen nur ein Lastenverzeichnis bzw. nur ein Exemplar der Steigerungsbedingungen erstellt, so sieht die Gebührenverordnung zum SchKG nichts Abweichendes vor. 3. Dies ist sachlich gerechtfertigt, da das Betreibungsamt auch dort, wo Lastenverzeichnis und Steigerungsbedingungen für verschiedene Grundstücke je in einer einzigen Urkunde zusammengefasst werden, für jedes einzelne Grundstück die erforderlichen Angaben zusammenzutragen, zu prüfen und in der jeweiligen Urkunde zu vermerken hat. *BGr. 11.6.03 (7B.40/2003); BGE 129 III 478.*

**Anmerkungen:** 1. Der Entscheid überzeugt im Ergebnis, da sich neunmal tiefere Gebühren (CHF 300 und CHF 150 statt CHF 2700 und CHF 1350) im Lichte des Äquivalenzprinzips nur dann rechtfertigen, wenn auch der Aufwand entsprechend geringer ist. Gerade dies war aber – wie das Bundesgericht zutreffend festhält – hier nicht der Fall, da nicht weniger Angaben zu bearbeiten sind, wenn statt je neun nur je eine entsprechende Urkunde verfasst wird. 2. Das Abstellen auf den klaren Wortlaut von Art. 29 GebV SchKG überzeugt nur bedingt, da die rechtsanwendende Behörde nur dann an einen klaren und unzweideutigen Gesetzeswortlaut gebunden ist, wenn dieser den wirklichen Sinn der Norm wiedergibt (BGE 125 III 59). Ob der Wortlaut den wirklichen Sinn einer Norm wiedergibt, ist allerdings zuerst zu prüfen (und nicht einfach stillschweigend vorauszusetzen); ist dies nicht der Fall, so ist der Wortlaut (allein) nicht massgebend. So verhält es sich auch im Rahmen der Anwendung der Gebührenverordnung zum SchKG. 3. Die vom Beschwerdeführer ebenfalls erhobene Rüge, Art. 29 GebV SchKG verstosse gegen das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip, betrifft die Frage, ob diese Verordnungsbestimmung verfassungsmässig ist. Diese Rüge hätte, wie das Bundesgericht richtig festhält, mit staatsrechtlicher Beschwerde erhoben werden müssen, weshalb auf sie nicht einzutreten war. 4. Der Vorbehalt der staatsrechtlichen Beschwerde für die Rüge verfassungsmässiger Rechte ist gut versteckt im Gesetzesdschungel und ergibt sich aus Art. 81 OG i. V. m. Art. 43 Abs. 1 Satz 2 OG, weshalb er demjenigen, der nur das SchKG (insbesondere den einschlägigen Art. 19 SchKG) oder nur die SchKG-Bestimmungen des OG (Art. 76 ff. OG) liest, nicht selten entgeht, wie ein Blick in die Judikatur zeigt (pre)

Summarisches Konkursverfahren; Mitwirkungsrechte der Gläubiger beim Verkauf eines Aktivums – Art. 231 Abs. 3 Ziff. 1 SchKG, Art. 256 Abs. 2–4 SchKG (*Procédure de faillite en la forme sommaire; Droit de participation des créanciers lors de la vente d'un actif* – art. 231 al. 3 ch. 1 LP; art. 256 al. 2 à 4 LP)

(510) In einem summarischen Konkursverfahren ersuchte das zuständige Konkursamt des Kantons Basel-Stadt die Gläubiger mit einem Rundschreiben um Ermächtigung zum freihändigen Verkauf eines Aktivums. Die Firma Z. war damit nicht einverstanden und ersuchte das Konkursamt darum, sie mit der Durchführung eines Verkaufsprozesses zu beauftragen und einen entsprechenden Gläubigerbeschluss zu erwirken. Dieses Begehren wurde vom Konkursamt jedoch abgelehnt; dessen Entscheid wurde sowohl von der kantonalen Aufsichtsbehörde als auch vom Bundesgericht geschützt.

Erwägungen des Gerichts: 1. Das summarische Konkursverfahren liegt zur Hauptsache in den Händen der Konkursverwaltung; Gläubigerversammlungen finden nur ausnahmsweise statt (Art. 231 Abs. 3 Ziff. 1 SchKG). Die Verwertung ist nach den in Art. 256 Abs. 2–4 SchKG festgelegten Regeln und unter bestmöglicher Wahrung der Interessen der Gläubiger durchzuführen (Art. 231 Abs. 3 Ziff. 2 SchKG). 2. Art. 256 Abs. 1 SchKG, wonach

ein freihändiger Verkauf der zur Masse gehörenden Vermögenswerte einen entsprechenden Beschluss der Gläubiger voraussetzt, ist nicht anwendbar. Die Konkursverwaltung, welche im summarischen Verfahren einen Freihandverkauf anstrebt, hat jedoch Art. 256 Abs. 3 SchKG zu beachten und demnach bei Vermögensgegenständen von bedeutendem Wert und bei Grundstücken den Gläubigern die Gelegenheit einzuräumen, höhere Angebote zu machen. *BGr. 12.5.2003 (7B.27/2003); pra. 11/2003; Nr. 199.*

Anmerkungen: Entgegen der Kritik von SPÜHLER in pra. 11/2003, S. 1092, welcher offenbar irrtümlich von der Anwendbarkeit von Art. 256 Abs. 1 SchKG auch im summarischen Konkursverfahren ausgeht, überzeugt dieser Entscheid vollumfänglich: Er harmonisiert sowohl mit dem Wortlaut als auch mit dem Sinn und Zweck der Vorschriften des summarischen Konkursverfahrens (namentlich mit Art. 231 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 SchKG und Art. 256 Abs. 2–4 SchKG). Art. 256 Abs. 1 SchKG ist deshalb nicht anwendbar, da Art. 231 Abs. 3 Ziff. 2 SchKG nur auf Art. 256 Abs. 2–4 SchKG, nicht jedoch auf Art. 256 Abs. 1 SchKG verweist. Die Nichtanwendbarkeit von Art. 256 Abs. 1 SchKG im summarischen Konkursverfahren macht durchaus Sinn, ist sie doch die notwendige Folge des Grundsatzes, dass im summarischen Konkursverfahren in der Regel keine Gläubigerversammlungen einberufen werden (Art. 231 Abs. 3 Ziff. 1 SchKG). Ist kein Gläubiger bereit, vor der Verteilung des Erlöses einen Kostenvorschuss für die Durchführung des ordentlichen Konkursverfahrens zu leisten, so hat dies eben auch die Konsequenz, dass die Mitbestimmungsrechte der Gläubiger eingeschränkt sind. (pre)